

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 14. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2020)

zum Thema:

Zur logischen Struktur der Beweislastumkehr im Landesantidiskriminierungs-
gesetz

und **Antwort** vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2020)

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22124

vom 14. Januar 2020

über Zur logischen Struktur der Beweislastumkehr im Landesantidiskriminierungsgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Drucksache 18/1996 enthält den folgenden Satz: "Maßstab für das Vorliegen einer Schlechterbehandlung kann auch eine hypothetische Vergleichsperson („erfahren würde“) sein, da es für das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung nicht darauf ankommen kann, ob die „Besserbehandlung“ einer anderen Person bereits vorgekommen ist, wenn klar ist, dass sie vorkommen würde."

Die Zusammenhänge zwischen "notwendig" und "möglich" werden in der sog. Modallogik behandelt. Innerhalb dieser sind die "Barcan-Formeln" $\diamond \exists x P x \supset \exists x \diamond P x$ von besonderer Bedeutung; sie besagen, dass, wenn möglicherweise ein Objekt x existiere, welches die Eigenschaft P habe, gefolgert werden könne, dass ein Objekt existiere, welches die Eigenschaft P möglicherweise habe.

Dieser Schluss gilt als formal gültig, ebenso jedoch als intuitiv unrichtig. Ein Beispielsatz: "Wenn es sein kann, dass es Einhörner gibt, so gibt es jemanden, der womöglich ein Einhorn ist."

OPFERLOSE DISKRIMINIERUNG

1.) Wie ist sichergestellt, dass bei einer Verbandsklage nicht der Argumentation gemäß "Wenn "klar" (gewiss) ist, dass jemand diskriminiert wird, so gibt es gewiss jemanden, der diskriminiert wird." fälschlich auf die Existenz von Diskriminierungsopfern geschlossen wird, die es tatsächlich nicht gibt?

Zu 1.: Die Verbandsklage erfasst – unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner - insbesondere Fälle institutioneller und struktureller Diskriminierung.

MITTELBARE DISKRIMINIERUNG

Der Paragraph 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes definiert das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung wie folgt:

§ 4 Formen der Diskriminierung

"(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich."

Da das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung in § 4(2) nicht an die Notwendigkeit, sondern die bloße Möglichkeit des Vorliegens von Gründen ("können") für diese gebunden ist, so ergibt sich aus § 4(2) die folgende Implikation: "Es liegt eine mittelbare Diskriminierung vor. Folglich: Personen werden benachteiligt oder Personen werden nicht benachteiligt."

Der § 4(2) trifft somit keine Festlegung darüber, was die "mittelbare Diskriminierung" wesentlich ausmacht. [Das Argument folgt dem Schema $A \Rightarrow (B \vee \neg B)$, ist also eine Tautologia ex quolibet ("logische Wahrheiten folgen aus Beliebigem") Schamberger, Christoph: Logik der Umgangssprache. Neue Studien zur Philosophie. Bd. 29. Göttingen 2016. S. 65 ff.

Beispielsatz: "Der Hahn kräht auf dem Mist. Folglich: Das Wetter ändert sich, oder das Wetter ändert sich nicht."]

2.) Ist Paragraph 4(2) eine sinnvolle Definition "mittelbarer Diskriminierung"?

Zu 2.: Ja.

BEWEISLASTUMKEHR

3.) Ist etwas tatsächlich gegeben, dann ist dies beweisbar; ist etwas möglicherweise gegeben, dann ist dies nicht widerlegbar. Ist also das Vorliegen einer Diskriminierung nicht beweisbar, so ist es andererseits auch die Unmöglichkeit ihres Vorliegens nicht.

Sind für das LADG bewiesene Tatsachen oder unwiderlegte Möglichkeiten ausschlaggebend?

Zu 3.: Kann die diskriminierte Person Tatsachen beweisen, die eine Diskriminierung nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz belegen, ist das stets ausreichend. Den Begriff der „unwiderlegten Möglichkeiten“ kennt das deutsche Recht nicht.

Berlin, den 29. Januar 2020

In Vertretung

Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung